

# **Richtlinie zum Besetzungs- und Berufungsverfahren von Professuren (Berufungsordnung)**

der Hochschule für Musik und Theater Rostock  
vom 7. November 2025

Zur Umsetzung der §§ 59, 60 und 62 des Landeshochschulgesetzes - LHG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) erlässt die Hochschule für Musik und Theater die folgende Berufsungsordnung als Satzung:

## **1. Ausschreibung**

Das Rektorat prüft und entscheidet bei Wiederbesetzung einer Professur im Benehmen mit der zuständigen Institutsleitung,

- ob die Stelle unverändert ausgeschrieben wird,
- ob die Aufgabenstellung der Stelle geändert wird,
- ob die Stelle einem anderen Institut zugewiesen wird oder
- ob die Stelle nicht wiederbesetzt wird.

Der Senat ist über die Entscheidung zu informieren. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sein Veto einlegen.

Das Rektorat prüft zudem, ob die Funktion, die auf der zu besetzenden Stelle ausgeübt werden soll, unter Zugrundelegung des Stellenstrukturplans und der Hochschulentwicklungsplanung sachgerecht bewertet und der Besoldungsgruppe zutreffend zugeordnet ist. Gegenstand der Prüfung ist auch die Art des Dienstverhältnisses. Das Rektorat kann in Abstimmung mit der zuständigen Institutsleitung die Anforderungen an die Stelle sowie ihre inhaltliche Ausrichtung (erwünschte Schwerpunktsetzung) unter Bezugnahme auf die Hochschulentwicklungsplanung näher ausformulieren.

Diese Prüfung hat mindestens 15 Monate vor dem voraussehbaren Freiwerden einer Stelle zu erfolgen. Beschließt das Rektorat, eine Professur zur Besetzung auszuschreiben, so ist dies dem Wissenschaftsministerium unter Angabe der Entscheidungsgründe anzuzeigen. Der Ausschreibungstext sowie ein Auslastungsnachweis sind beizufügen.

Erhebt das Wissenschaftsministerium innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige keine Einwendungen, kann die Hochschule die Ausschreibung wie angezeigt veranlassen.

Den Ausschreibungstext beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektorats. Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben und soll einen Hinweis auf die gesetzlich bestimmten Einstellungsvoraussetzungen sowie die Vorschriften zur dienstrechtlichen Stellung enthalten: „Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich im Übrigen aus § 58 LHG M-V.“

Mit der Ausschreibung sind Künstlerinnen bzw. Wissenschaftlerinnen gezielt zur Bewerbung aufzufordern, um die Anzahl der Professorinnen im Land zu erhöhen. Hierzu wird in den Ausschreibungstext die folgende Formulierung aufgenommen: „Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der Frauen in Hochschulpositionen zu erhöhen, und fordert daher qualifizierte Bewerberinnen verstärkt zur Bewerbung auf.“

Die Hochschule fördert zudem die Beschäftigung schwerbehinderter Personen. Hierzu wird in den Ausschreibungstext die folgende Formulierung aufgenommen: „Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen werden bei ansonsten gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.“

Um ausländische oder im Ausland tätige deutsche Künstler und Künstlerinnen bzw. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu erreichen, sind vakante Professuren grundsätzlich auch international auszuschriften.

Die Hochschule schreibt Professuren in der Regel in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ aus. Ergänzend kann der Ausschreibungstext in einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht werden. Die Ausschreibung wird daneben auf der Website der Hochschule, sowie durch Versendung an die Kanzler und Kanzlerinnen der Deutschen Musikhochschulen verbreitet. Sie soll darüber hinaus in

international wahrgenommenen Internetportalen des künstlerischen und akademischen Stellenmarktes bekannt gemacht werden.

Die Bewerbungsfrist soll mindestens zwei Monate und muss mindestens einen Monat betragen.

Im Landeshaushaltsplan sind keine Mittel für die Erstattung von Vorstellungs- und Bewerbungskosten veranschlagt. Hierauf wird in der Ausschreibung in folgender Weise hingewiesen: „Bewerbungskosten werden nicht übernommen.“

Der Ausschreibungstext enthält den folgenden Hinweis: „Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die hmt Rostock vertreten ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwarten deshalb hohe Präsenz der Lehrenden an der Hochschule und am Hochschulort. Die konstruktive Bereitschaft zur Mitarbeit in Hochschulgremien wird erwartet.“

## **2. Besetzung der Berufungskommission**

Der Senat setzt auf Vorschlag des Rektorats im Benehmen mit der zuständigen Instituts- und Abteilungsleitung eine Berufungskommission ein. Ihr müssen Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrenden, der akademischen Mitarbeitenden und der Studierenden angehören; die Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrenden müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. In der Regel soll die Kommission aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden bestehen, darunter mindestens eine Frau sowie mindestens ein auswärtiger Künstler oder eine auswärtige Künstlerin bzw. ein auswärtiger Wissenschaftler oder eine auswärtige Wissenschaftlerin, sowie mindestens je einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und der Studierenden. Der Kommission müssen mindestens zwei Vertreter/innen des zu besetzenden Faches angehören.

Der Rektor bzw. die Rektorin soll Mitglied der Berufungskommission sein und lädt zur konstituierenden Sitzung ein. In der konstituierenden Sitzung wählt die Berufungskommission mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. Sollte der Rektor bzw. die Rektorin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende aus der Wahl hervorgehen, bestimmt er bzw. sie einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin mit dem stellvertretenden Vorsitz und der Berichterstattung.

Berufungskommissionen sollen geschlechterparitätisch besetzt sein. Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, sind die jeweiligen Gründe aktenkundig zu machen.<sup>1</sup> Für die Mitwirkung in der Berufungskommission gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis Abs. 5 sowie § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

## **3. Arbeit der Berufungskommission**

Der oder die Vorsitzende lädt zur ersten Sitzung der Berufungskommission ein. Er oder sie bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er oder sie weist die Mitglieder der Berufungskommission auf ihre Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hin. Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Der oder die Vorsitzende hat das Rektorat und den Senat auf Anforderung über den Stand des Berufungsverfahrens zu unterrichten. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das Angaben darüber enthält, welche Mitglieder an der Sitzung teilgenommen haben, und das die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung festhält, insbesondere auch die Beachtung des Gleichstellungsgesetzes und die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung.

Zu allen Sitzungen der Berufungskommission ist die Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall, dass sich schwerbehinderte Personen beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder der bzw. des Stellvertretenden anwesend sind. Eine Vertretung verheimer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Berufungskommission soll gezielt geeignete Kandidaten und Kandidatinnen zur Bewerbung auffordern, um herausragende Künstlerinnen und Künstler bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Lehre an der Hochschule zu gewinnen.

---

<sup>1</sup> Diese Regelung entspricht § 8 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes M-V.

#### 4. Eingehende Bewerbungen

Die Hochschule nimmt Bewerbungen ausschließlich auf elektronischem Wege über das digitale Bewerbungsportal der Hochschule entgegen. Die eingehenden Bewerbungen werden digital erfasst und nach Ende der Bewerbungsfrist durch die Berufsbeauftragte oder den -beauftragten an die Berufungskommission weitergeleitet. Die Bewerber und Bewerberinnen erhalten eine Eingangsbestätigung. Die Erfassung der Bewerbungen umfasst auch die Erstellung einer synoptischen Übersicht aller Bewerber und Bewerberinnen, in der Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und derzeitige berufliche Tätigkeit als Mindestangaben enthalten sind. Der oder die Vorsitzende gibt die Synopse vor der Versendung an die Mitglieder der Berufungskommission frei. Sie soll ...

- den künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Werdegang,
- die bisherigen Lehrerfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie
- ggf. Erfahrungen in der hochschulischen Selbstverwaltung, im Bereich organisatorischer Tätigkeit und in der Bekleidung von Funktionsstellen

stichpunktartig wiedergeben.

Die Berufungskommission prüft, ob die Bewerber und Bewerberinnen die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 58 LHG M-V erfüllen. Fehlende Nachweise, die für die Feststellung der Befähigung notwendig sind, werden von dem oder der Vorsitzenden der Berufungskommission angefordert.

Geeignete Bewerber und Bewerberinnen werden auf Beschluss der Kommission von dessen oder deren Vorsitzenden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Es sind nur solche Bewerber und Bewerberinnen einzuladen, die nach Überprüfung der formellen Einstellungsvoraussetzungen Aussicht auf eine Berufung auf einen Listenplatz haben. Die Feststellung dieser Voraussetzungen kann anstatt im Protokoll der Kommissionssitzungen auch in der Bewerberübersicht (Synopse) vorgenommen werden.

Neben den gesetzlich vorgegebenen Einstellungsvoraussetzungen können als weitere Kriterien der Auswahl in Betracht kommen:

- didaktische Kompetenz, die durch Lehrerfahrung an vergleichbaren Hochschulen nachgewiesen wird,
- Ergänzung des fachlichen Profils des Instituts (fachliche Schwerpunkte),
- Fähigkeit, der Hochschule neue Impulse für künstlerische Entwicklung, Forschung und Lehre zu geben,
- besondere Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula,
- Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- besonderes Engagement in der Nachwuchsförderung und Weiterbildung,
- Erfahrungen bei der Einwerbung von Mitteln Dritter oder von Forschungsmitteln,
- soziale Kompetenz sowie Befähigung zum Management, insbesondere Personalführungskompetenz.

Dabei sind Bewerberinnen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an der Zahl der Bewerbungen einzuladen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ebenso viele Frauen wie Männer zur Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden, soweit sie die Voraussetzungen für die ausgeschriebene Professur erfüllen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind einzuladen, sofern sie die Einstellungsvoraussetzungen nach § 58 LHG M-V erfüllen.

Sind bei einer Erstausschreibung weniger als drei Bewerbungen eingegangen oder weniger als drei Bewerber bzw. Bewerberinnen zur Einladung für eine Vorstellungsveranstaltung geeignet, prüft die Berufungskommission, ob sie vom Rektorat eine erneute Ausschreibung fordert.

#### 5. Vorstellungsveranstaltung

Die Vorstellungsveranstaltung besteht in der Regel aus

- einer oder mehreren Lehrproben,
- in künstlerischen Fächern einem künstlerischen Vortrag,
- einem Vortrag über künstlerische, wissenschaftliche oder pädagogische Fragestellungen,
- einem anschließenden nichtöffentlichen Kolloquium über die Lehrproben sowie einem Vorstellungsgespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission.

Das Thema der jeweiligen Lehrprobe wird von der Berufungskommission gestellt. Die Vorgabe mehrerer Themen zur Auswahl ist möglich. In überwiegend künstlerischen Fächern haben die Bewerber und Bewerberinnen in dem Vortrag und der Lehrproben ihre künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten und Konzeptionen darzustellen. Den Termin der Vorstellungsveranstaltung legt der oder die Vorsitzende fest. Er soll den beteiligten Bewerbern und Bewerberinnen vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Das Einladungsschreiben soll die folgenden Angaben enthalten:

- den Namen des oder der Vorsitzenden der Berufungskommission,
- Form und Themen der Anhörung, durch die die künstlerische bzw. wissenschaftliche und die pädagogische Eignung nachzuweisen ist. Es kann Angaben darüber enthalten, welches Gewicht die Berufungskommission den in der Ausschreibung bezeichneten Anforderungen beimisst.
- den Termin der Anhörung sowie die dafür zur Verfügung stehende Zeit bzw. den zeitlichen Ablaufplan,
- gegebenenfalls die Aufforderung zur Vorlage eines Thesenpapiers zu dem angegebenen Themenbereich.

Der Einladung zur Vorstellungsveranstaltung kann eine Aufforderung an die Bewerber und Bewerberinnen enthalten, geeignete Gutachter bzw. Gutachterinnen vorzuschlagen. Sie enthält den Hinweis, dass die Hochschule an die damit vorgeschlagenen Gutachter bzw. Gutachterinnen nicht gebunden ist: „Die Hochschule behält sich vor, die von Ihnen vorgeschlagenen Gutachter bzw. Gutachterinnen um ergänzende Aussagen zu bitten, und sie ist frei, darüber hinaus andere geeignete Gutachter bzw. Gutachterinnen zu beauftragen.“

Das Einladungsschreiben soll den Hinweis enthalten, dass Reisekosten nicht übernommen werden.

Die Vorstellung mit Ausnahme des Kolloquiums ist hochschulöffentlich. Zur Wahrung der Chancengleichheit sind die Bewerber und Bewerberinnen von der Anwesenheit in der Vorstellungsveranstaltung der anderen Kandidaten und Kandidatinnen auch dann ausgeschlossen, wenn sie Mitglied der Hochschule sind.

Der bzw. die Vorsitzende lädt neben der Berufungskommission das Rektorat, die Institutssprecher und Institutssprecherinnen, die Mitglieder des Senats, die Gleichstellungsbeauftragte, gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung und den Präsidenten oder die Präsidentin des Studierendenrates hierzu ein. Im Übrigen ist die Hochschulöffentlichkeit durch Aushang zu informieren. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die sich vorstellen, sind bei der Berufungsbeauftragten einzusehen.

Im Anschluss an die Vorstellung fordert der bzw. die Vorsitzende die studentische Vertretung in der Berufungskommission dazu auf, sich zur pädagogischen Eignung der Bewerber und Bewerberinnen schriftlich oder zu Protokoll zu äußern. Die Gleichstellungsbeauftragte fordert er oder sie zur Abgabe ihrer Stellungnahme auf.

Kandidaten und Kandidatinnen, die zuvor nicht auf eine Professur berufen waren, werden im Kolloquium darauf hingewiesen, dass eine Erstberufung in der Regel befristet für die Dauer von drei Jahren (z.B. im Beamtenverhältnis auf Zeit) erfolgt.

Personen, die sich nicht beworben haben, oder Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zunächst nicht eingeladen wurden, können von der Berufungskommission zur Vorstellungsveranstaltung nachgeladen werden.

## **6. Einholung von Fachgutachten**

Über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der im Vorschlag aufgeführten Bewerber und Bewerberinnen holt der bzw. die Vorsitzende nach Auswahl durch die Berufungskommission jeweils zwei aktuelle Gutachten von erfahrenen Hochschullehrenden des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen ein. Darüber hinaus holt er oder sie ein vergleichendes Gutachten über die im Listenvorschlag genannten Bewerber und Bewerberinnen ein. In künstlerischen Fächern kann ein Gutachten von einer künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeit außerhalb des Hochschulbereiches erstellt werden, oder auf Gutachten verzichtet werden, wenn mindestens drei künstlerisch ausgewiesene Persönlichkeiten der Berufungskommission als externe Mitglieder angehört haben. Die Gutachter bzw. Gutachterinnen werden auf Folgendes hingewiesen:

„Das Gutachten soll erkennen lassen, seit wann Sie den Bewerber/die Bewerberin kennen, auf welche Erkenntnisse Sie Ihre Beurteilung stützen und wie Sie die künstlerische bzw. wissenschaftliche Leistung

und die pädagogischen Fähigkeiten im Hinblick auf die Widmung und die fachlichen Anforderungen der Professur bewerten. Hohe Bedeutung wird Aussagen zur pädagogischen Eignung beigemessen.“  
Hat das Rektorat die inhaltliche Ausrichtung der zu besetzenden Stelle beschrieben, so teilt sie dies den Gutachtern und Gutachterinnen im Gutachtenauftrag mit.

Die auswärtigen Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht als Gutachter und Gutachterinnen mitwirken. Von der Erstellung eines Gutachtens ausgeschlossen sind Hochschullehrende, die an dem bisherigen akademischen Werdegang wesentlich beteiligt waren oder bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis zum Bewerber bzw. zur Bewerberin naheliegt.

## **7. Berufungsvorschlag**

Die Berufungskommission stellt fest, welche Bewerber und Bewerberinnen zur Aufnahme in den Berufungsvorschlag geeignet sind. Sie beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung, bevor sie über den Berufungsvorschlag abstimmt.

Sie beschließt sodann einen Berufungsvorschlag, der drei Einzelvorschläge in einer Rangfolge enthalten soll. Die Abstimmung erfolgt geheim über jeden Listenplatz gesondert. Die Platzierung ist von der Berufungskommission eingehend zu begründen.

Der bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission teilt dem Rektorat und der zuständigen Institutsleitung den Vorschlag der Berufungskommission mit und übergibt dem Rektorat alle Bewerbungsunterlagen und Gutachten über die in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen sowie alle Sitzungsprotokolle und den Bericht.

Das Rektorat beschließt nach Beratung des Berichts der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag. Zu dieser Sitzung haben die erforderlichen Gutachten dem Rektorat vorzuliegen. Es kann den Berufungsvorschlag an die Kommission unter der Maßgabe zurückgeben, aufgrund der im Rektorat getroffenen Beurteilung erneut über die Reihenfolge des Berufungsvorschlages abzustimmen.

Der Rektor oder die Rektorin unterrichtet diejenigen Bewerber und Bewerberinnen, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, über ihre Berücksichtigung auf der Liste, nicht aber über den Rangplatz; die übrigen Bewerber und Bewerberinnen erhalten über die Website der Hochschule den Hinweis, dass der Berufungsvorschlag dem Ministerium vorgelegt wurde. Eine Mitteilung über den Listenplatz ist nach Abschluss des Verfahrens an den bzw. die jeweiligen Listenbewerber und -bewerberin zulässig.

Die Hochschule legt den Berufungsvorschlag mit einer Liste aller Bewerber und Bewerberinnen sowie der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten unverzüglich dem Wissenschaftsministerium vor. Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber bzw. die Inhaberin wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidet, so ist der Vorschlag sechs Monate vorher vorzulegen (§ 59 Abs. 4 LHG M-V).

Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages sollen der künstlerische bzw. wissenschaftliche Nachwuchs sowie die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern hinreichend berücksichtigt werden.

Mit dem Berufungsvorschlag sind nachstehende Unterlagen vorzulegen:

- eine Kopie der veröffentlichten Ausschreibung,
- eine Übersicht aller Bewerber und Bewerberinnen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitige berufliche Tätigkeit),
- die vollständigen Bewerbungsunterlagen der auf der Berufsliste Platzierten,
- ein Bericht der Berufungskommission zum Berufungsverfahren, in dem sie den Berufungsvorschlag begründet,
- die Gutachten (§ 59 Abs. 5 LHG M-V),
- ein Bericht über das Ergebnis der Beschlussfassung im Rektorat,
- die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- Beteiligungsnachweis der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuches.

Das Wissenschaftsministerium prüft den Berufungsvorschlag und nimmt innerhalb von vier Wochen Stellung.

## **8. Ruferteilung**

Den Ruf erteilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 LHG M-V der Rektor bzw. die Rektorin.

Er bzw. sie kann den Ruf nicht erteilen, wenn ...

- das Wissenschaftsministerium im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung des Berufungsvorschlages oder aus hochschulplanerischen Gründen Einwendungen erhoben hat,
- im Falle einer Berufung auf eine W 3-Professur kein Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium nach Maßgabe der KMK-Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- und Professorenstellen an Hochschulen vom 10. November 1978 in der jeweils gültigen Fassung besteht.

Dem Wissenschaftsministerium ist eine Ausfertigung des Ruferteilungsschreibens vorzulegen.

## **9. Berufungsverhandlungen**

Die Verhandlungen gemäß § 60 Abs. 3 LHG M-V über die Ausstattung der Professur sowie über die persönlichen Bezüge führt die Hochschule. Ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder nach der Geschäftsordnung der Landesregierung für beabsichtigte Berufungszusagen die vorherige Zustimmung des Finanzministeriums oder anderer Ressorts erforderlich, erfolgt die entsprechende Antragstellung durch das Wissenschaftsministerium.

Die Hochschule teilt dem Wissenschaftsministerium das Ergebnis der Berufungsverhandlungen mit.

Mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Einstellungstermin des oder der Gerufenen werden alle übrigen Bewerber und Bewerberinnen über die beabsichtigte Ernennung informiert (Konkurrentenmitteilung).

## **10. Ernennung/Einstellung**

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufungsverhandlungen legt die Hochschule dem Wissenschaftsministerium einen Ernennungs- bzw. Einstellungsvorschlag vor.

Dem Ernennungs- bzw. Einstellungsvorschlag sind beizufügen

- die Berufsakte,
- das Führungszeugnis,
- das Gesundheitszeugnis (im Falle der Berufung zum Professor im Beamtenverhältnis),
- die Erklärung zur Umzugsbereitschaft sowie
- ein Nachweis über die (Konkurrenten-)Mitteilung an die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, dass beabsichtigt ist, den bzw. die in der Mitteilung bezeichneten Listenbewerber bzw. -bewerberin zu ernennen.

Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur beruft die Hochschule den Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin bei Vorliegen der vorgenannten Unterlagen selbst. Die übrigen Vorschriften dieser Berufsordnung gelten entsprechend.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Berufsordnung vom 30. April 2020 tritt damit außer Kraft.

Rostock, den 7. November 2025

**Der Rektor der Hochschule  
für Musik und Theater Rostock**

**Prof. Dr. Dr. Benjamin Lang**